Brandschutzschalter 5SV6

Information zur Änderung der Norm DIN VDE 0100-420 zum 01.10.2019

Was ändert sich durch die Neufassung?

Die Änderung der Norm DIN VDE 0100-420 zum 01.10.2019 betrifft in erster Linie den Abschnitt 421.7, der den Einsatz von Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (auch Brandschutzschalter oder AFDD genannt) beschreibt. Während in der vorangegangenen Normenfassung 2018-12 ein Brandschutzschalter für ausgewählte Gebäudearten und Anwendungen verpflichtend einzusetzen war, sieht die neue Norm für ein breites Spektrum an Räumen und Orten zunächst die Durchführung einer Risiko- und Sicherheitsbewertung vor, aus der die Notwendigkeit des Einsatzes eines Brandschutzschalters abzuleiten ist.

Für folgende Räume und Orte *(praxisbezogene Beispielanwendungen siehe Rückseite)* ist in der Planungsphase eine Risiko- und Sicherheitsbewertung durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren:

- Räumlichkeiten mit Schlafgelegenheiten (Massivbau und Fertighaus auch mit Feuerwiderstandsklasse F30);
- Räume oder Orte mit besonderem Brandrisiko – Feuergefährdete Betriebsstätten (nach Musterbauordnung (MBO): Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist);
- Räume oder Orte aus Bauteilen mit brennbaren Baustoffen, wenn diese einen geringeren Feuerwiderstand als feuerhemmend aufweisen;
- Räume oder Orte mit Gefährdungen für unersetzbare Güter.

Kommt die Risiko- und Sicherheitsbewertung zu dem Ergebnis, dass besondere Risiken vorliegen, so müssen diese Risiken durch bauliche, organisatorische oder anlagentechnische Maßnahmen reduziert werden. Der Einbau von Brandschutzschaltern ist eine anlagentechnische Maßnahme, die dazu beiträgt, das Risiko von Bränden zu reduzieren.

Die Durchführung einer solchen Risikobewertung stellt den Planer oder beauftragten Errichter der Anlage vor eine große Herausforderung, sowohl hinsichtlich des zeitlichen Aufwands, als auch der regelkonformen Ausführung und Dokumentation. Er trägt die Verantwortung für die Sicherheit der installierten Anlage. Wenn im Schadensfall nachgewiesen werden kann, dass der Schaden durch Missachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Richtlinien) verursacht wurde, kann unter Umständen der Verursacher in Haftung genommen werden und eine Baugefährdung nach § 319 StGB vorliegen.

Für Anlagen, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Planung oder im Bau befinden, gibt es eine Übergangsfrist bis zum 30.09.2021.

Fazit:

Der verpflichtende Einsatz eines Brandschutzschalters für die beschriebenen Räumlichkeiten und Orte kann zukünftig erst aus der Durchführung einer Risiko- und Sicherheitsbewertung abgeleitet werden. Der Einsatz eines Brandschutzschalters stellt eine anlagentechnische Maßnahme dar, um bei Räumlichkeiten mit besonderen Risiken das Risiko zu reduzieren und somit die DIN-VDE 0100-420 zu erfüllen. Durch Einsatz eines Brandschutzschalters kann auf eine Risiko- und Sicherheitsbewertung verzichtet werden und die Elektrofachkraft kann sich sicher sein, die anerkannten Regeln der Technik eingehalten zu haben.

Wir empfehlen die Anwendung des ZVEI „Leitfaden zur Erstellung einer Risikobewertung nach DIN VDE 0100-420:2019-10 – ZVEI-Leitfaden für Elektroplaner, Elektroinstallateure und Errichter".

Weitere Informationen:

www.zvei.org/presse-medien/publikationen/risikobewertung-nach-din-vde-0100-4202019-10/

In folgenden Räumen und Orten wird der Einsatz des Brandschutzschalters nach DIN VDE 0100-420:2019-10 in Endstromkreisen empfohlen!

Räume und Orte mit brennbaren Baustoffen (kleiner feuerhemmend F30)

- Holzhäuser
- Gebäude in Holzständerbauweise
- Holzdachstühle
- Carports
- Scheunen

Räumlichkeiten mit Schlafgelegenheiten (unabhängig vom Baumaterial)

- Wohnungen in Massiv- und Fertighausbau
- Barrierefreie Wohnungen
- Kindertagesstätten
- Seniorenheime
- Krankenhäuser
- Hotels
- Schulen
- Internate
- Jugendherbergen
- Schullandheime
- Bildungszentren mit Schlafräumen
- Justizvollzugsanstalten

Räume und Orte mit Gefährdung unersetzbarer Güter

- Nationaldenkmäler
- „Gelistete" Baudenkmäler
- Museen
- Galerien
- Archive
- Rechenzentren

Räume oder Orte mit besonderem Brandrisiko – Feuergefährdete Betriebsstätten nach Musterbauordnung (MBO § 2.19)

- Ort zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung von brennbaren Materialien einschließlich Vorhandensein von Staub
- Scheunen
- Heulager
- Strohlager
- Holzverarbeitende Betriebe
- Papierfabriken
- Textilfabriken

Jetzt den Brandschutzschalter (AFDD) 5SV6 mit integriertem Leitungsschutzschalter (LS) in nur einer Teilungseinheit bestellen!

I_{cn} = 6 kA	Charakteristik B	Charakteristik C
AFDD + LS, 6 A, 1 + N	5SV6016-6KK06	5SV6016-7KK06
AFDD + LS, 10 A, 1 + N	5SV6016-6KK10	5SV6016-7KK10
AFDD + LS, 13 A, 1 + N	5SV6016-6KK13	5SV6016-7KK13
AFDD + LS, 16 A, 1 + N	5SV6016-6KK16	5SV6016-7KK16

Neu: Speziell für den Nachrüstmarkt – Der AFDD + LS mit gesondertem N-Leiter-Anschlusskabel!

I_{cn} = 6 kA	I_n	Charakteristik B	Charakteristik C
	6 A	5SV6016-6KP06	5SV6016-7KP06
	10 A	5SV6016-6KP10	5SV6016-7KP10
	13 A	5SV6016-6KP13	5SV6016-7KP13
	16 A	5SV6016-6KP16	5SV6016-7KP16

Highlights

- Speziell für den Nachrüstmarkt
- Einfacher Austausch des Leitungsschutzschalters
- Beibehalten der bestehenden Stiftsammelschiene
- Langes N-Leiter-Anschlusskabel
- 1.000 V ISO-Prüfung ohne die Leiter abzuklemmen

Die große Einspeiseklemme des Brandschutzschalters mit integriertem Leitungsschutzschalter erlaubt es, dass ein Leitungsschutzschalter aus dem Verbund gelöst und in gleicher Baugröße ersetzt wird. Durch das lange N-Leiter-Anschlusskabel wird die Versorgung der Elektronik sichergestellt. Die Lastseite wird in bewährter Weise an den Abgangsklemmen angeschlossen.

Siemens AG
Siemens Deutschland
Smart Infrastructure
RC-DE SI LP
Von-der-Tann-Str. 30
90439 Nürnberg

© Siemens 2020

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Die Informationen in diesem Dokument enthalten lediglich allgemeine Beschreibungen bzw. Leistungsmerkmale, welche im konkreten Anwendungsfall nicht immer in der beschriebenen Form zutreffen bzw. welche sich durch Weiterentwicklung der Produkte ändern können. Die gewünschten Leistungsmerkmale sind nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart werden.